

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Förderverein der Waldschule Bad Bevensen e.V. und hat seinen Sitz in 29549 Bad Bevensen Lönsweg 14. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrkräften und Freunden der Schule die vielfältigen Belange der Grundschule zum Wohle der Schüler fördern.

Durch die Mittel des Schulvereins ist der Schulträger nicht aus seiner Verantwortung zur Ausstattung der Schule mit entsprechenden Mitteln entlassen.

Als förderungswürdig gelten unter anderem:

- Beschaffung zusätzlicher wünschenswerter Lehr- und Unterrichtsmittel
- Schulfahrten und Schulveranstaltungen, auch zum Ausgleich besonderer Härten
- gemeinsame Veranstaltungen von Eltern, Lehrern und Schülern
- Aktionen/Mittel zur Verkehrserziehung
- Turn- und Spielgeräte
- Mittel für die Ausgestaltung der Schulräume, des Schulgebäudes und des Schulhofes
- Unterstützung besonderer Projekte in der Schule

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Eltern und Erziehungsberechtigte derzeitiger, zukünftiger oder früherer Schüler, ehemalige Schüler der Waldschule Bad Bevensen (Minderjährige benötigen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter), Angehörige des Lehrerkollegiums und Freunde der Waldschule Bad Bevensen.
- b) Öffentlich rechtliche Körperschaften und juristische Personen
- c) Firmen, Gesellschaften, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Dies gilt auch für die Mitglieder von b) und c).

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche, formlose Austrittserklärung zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Bei nicht rechtzeitiger Austrittserklärung gilt diese für den Schluss des nächstfolgenden Kalenderjahres (Geschäftsjahr). Der Beitrag ist bis dahin zu entrichten.
- b) Durch Tod des Mitgliedes; die gezahlten Leistungen sind durch die Erben nicht einklagbar.
- c) Durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst Vereins schädigend verhält. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Beschluss des Vorstandes ruht die Mitgliedschaft. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter innerhalb von drei Monaten nach Beginn des neuen Schuljahres, spätestens jedoch zum Ende des Kalenderjahres, einberufen. Darüber hinaus wird die Mitgliederversammlung bei Bedarf vom Vorstand oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen ab Abgangstag der Einladung.
- 2) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist stimmberechtigt. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angegeben werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden, gleichzeitig Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenführer
- e) drei Beisitzern

Mindestens einer der Beisitzer sollte dem Lehrerkollegium der Waldschule Bad Bevensen angehören.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt - im Gründungsjahr von den Gründungsmitgliedern - und bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich; notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern ersetzt.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und dem Kassenführer vertreten, jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder berufen.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder durch den Vorstand verlangt werden, falls dieser keine Fortführung des Vereins für möglich hält.

Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vor der hierfür zur Entscheidung einberufenen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Die Auflösung des Vereins erfolgt, falls in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung Zweidrittel der erschienen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das gesamte Vereinsvermögen der Waldschule Bad Bevensen zu. Über die Verwendung der Mittel entscheidet unter Beachtung des § 2 die Gesamtkonferenz.

Bad Bevensen, den 06. April 2011

Satzung des FÖRDERVEREINS der Waldschule Bad Bevensen e.V.

Bad Bevensen, 06. April 2011